

Brüssel, den 31. Januar 2019  
(OR. en)

5827/19  
ADD 1

FIN 75  
PE-L 6

## I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender: Haushaltsausschuss  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Betr.: Empfehlungen des Rates zur Entlastung der gemeinsamen Unternehmen zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2017

- *Annahme*

---

ANLAGE 1: Europäisches gemeinsames Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie .....	2
ANLAGE 2: Gemeinsames Unternehmen für die Forschung zum Flugverkehrsmanagementsystem für den einheitlichen europäischen Luftraum (SESAR).....	5
ANLAGE 3: Gemeinsames Unternehmen Clean Sky 2 .....	8
ANLAGE 4: Gemeinsames Unternehmen "Initiative Innovative Arzneimittel 2" .....	10
ANLAGE 5: Gemeinsames Unternehmen "Brennstoffzellen und Wasserstoff 2" .....	13
ANLAGE 6: Gemeinsames Unternehmen "Elektronikkomponenten und -systeme für eine Führungsrolle Europas" (ECSEL) .....	15
ANLAGE 7: Gemeinsames Unternehmen für biobasierte Industriezweige .....	18
ANLAGE 8: Gemeinsames Unternehmen "Shift2Rail" .....	21

**EMPFEHLUNG DES RATES**  
**vom**  
**zur Entlastung des Direktors**  
**des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der**  
**Fusionsenergie**  
**zur Ausführung des Haushaltsplans**  
**des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der**  
**Fusionsenergie**  
**für das Haushaltsjahr 2017**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Entscheidung 2007/198/Euratom des Rates vom 27. März 2007 über die Errichtung des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie sowie die Gewährung von Vergünstigungen dafür<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 3 der Entscheidung sowie auf Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 4 des Anhangs der Entscheidung,

gestützt auf die Finanzordnung des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie, die vom Vorstand des gemeinsamen Unternehmens am 2. Dezember 2015 angenommen wurde,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie (im Folgenden "gemeinsames Unternehmen") für das Haushaltsjahr 2017 und der Vermögensübersicht des gemeinsamen Unternehmens zum 31. Dezember 2017 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss des gemeinsamen Unternehmens für das Haushaltsjahr 2017, dem die Antworten des gemeinsamen Unternehmens auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind<sup>2</sup>,

---

<sup>1</sup> ABl. L 90 vom 30.3.2007, S. 58.

<sup>2</sup> ABl. C 452 vom 14.12.2018, S. 36.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2017 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten sind. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan des gemeinsamen Unternehmens so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu seiner Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor des gemeinsamen Unternehmens Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2017 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

---

**ERLÄUTERUNGEN ZUM  
ENTWURF EINER EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DES  
GEMEINSAMEN EUROPÄISCHEN UNTERNEHMENS FÜR DEN ITER UND DIE  
ENTWICKLUNG DER FUSIONSENERGIE**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof zu der Auffassung gelangt ist, dass der Jahresabschluss des gemeinsamen Unternehmens in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild seiner Finanzlage zum 31. Dezember 2017 sowie der Ergebnisse seiner Vorgänge; seines Cashflows und der Veränderungen des Nettovermögens für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung des gemeinsamen Unternehmens vermittelt und dass die dem Jahresabschluss des gemeinsamen Unternehmens für das Haushaltsjahr 2017 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat ist besorgt über das Risiko, dass es bei der Umsetzung des Projekts im Vergleich zu der 2016 neu vorgeschlagenen Ausgangsbasis noch zu weiteren Kostensteigerungen und Verzögerungen kommt. Der Rat fordert das gemeinsame Unternehmen auf, die Schätzung seines Beitrags zur Betriebsphase des ITER-Projekts zu aktualisieren und so rasch wie möglich vorzulegen.

Der Rat würdigt die Fortschritte, die das gemeinsame Unternehmen bei der Einführung und Umsetzung seiner internen Kontrollsysteme erreicht hat. Der Rat erwartet jedoch, dass das gemeinsame Unternehmen weitere Anstrengungen unternimmt, um die Verfolgung der Interessenerklärungen von Führungskräften und die interne Kontrolle und die Qualität des Einstellungsverfahrens zu verbessern.

Schließlich bestärkt der Rat das gemeinsame Unternehmen darin, etwaigen durch den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU und Euratom bedingten finanziellen Auswirkungen auf seine Organisation, seine Betriebsabläufe und seine Rechnungsführung Rechnung zu tragen.

**EMPFEHLUNG DES RATES**

**vom**

**zur Entlastung des Exekutivdirektors**

**des gemeinsamen Unternehmens für die Forschung zum Flugverkehrsmanagementsystem für  
den einheitlichen europäischen Luftraum (SESAR)**

**zur Ausführung des Haushaltsplans**

**des gemeinsamen Unternehmens SESAR**

**für das Haushaltsjahr 2017**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 219/2007 des Rates vom 27. Februar 2007 zur Gründung  
eines gemeinsamen Unternehmens zur Entwicklung des europäischen

Flugverkehrsmanagementsystems der neuen Generation (SESAR)<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 4b,

gestützt auf die Finanzregelung des gemeinsamen Unternehmens SESAR, die vom Verwaltungsrat  
des gemeinsamen Unternehmens am 25. Juni 2015 angenommen wurde,

---

<sup>1</sup> ABl. L 64 vom 2.3.2007, S. 1.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung des gemeinsamen Unternehmens SESAR (im Folgenden "gemeinsames Unternehmen") für das Haushaltsjahr 2017 und der Vermögensübersicht des gemeinsamen Unternehmens zum 31. Dezember 2017 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss des gemeinsamen Unternehmens für das Haushaltsjahr 2017, dem die Antworten des gemeinsamen Unternehmens auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind<sup>1</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2017 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten sind. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan des gemeinsamen Unternehmens so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu seiner Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor des gemeinsamen Unternehmens Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2017 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

---

---

<sup>1</sup> ABl. C 452 vom 14.12.2018, S. 66.

**ERLÄUTERUNGEN ZUM  
ENTWURF EINER EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DES  
GEMEINSAMEN UNTERNEHMENS FÜR DIE FORSCHUNG ZUM  
FLUGVERKEHRSMANAGEMENTSYSTEM FÜR DEN EINHEITLICHEN  
EUROPÄISCHEN LUFTRAUM (SESAR)**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof zu der Auffassung gelangt ist, dass der Jahresabschluss des gemeinsamen Unternehmens in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild seiner Finanzlage zum 31. Dezember 2017 sowie der Ergebnisse seiner Vorgänge; seines Cashflows und der Veränderungen des Nettovermögens für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung des gemeinsamen Unternehmens vermittelt und dass die dem Jahresabschluss des gemeinsamen Unternehmens für das Haushaltsjahr 2017 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat fordert das gemeinsame Unternehmen auf, die bei der externen Prüfung festgestellten Mängel bei seinen Finanzkontrollen zu beseitigen.

Schließlich fordert der Rat das gemeinsame Unternehmen auf, seine Vergabeverfahren durch Aufnahme der gewichteten Durchschnittsmethode als möglicher Option für die Bewertung von finanziellen Angeboten zu verbessern.

**EMPFEHLUNG DES RATES**  
**vom**  
**zur Entlastung des Exekutivdirektors**  
**des gemeinsamen Unternehmens Clean Sky 2**  
**zur Ausführung des Haushaltsplans**  
**des gemeinsamen Unternehmens Clean Sky 2**  
**für das Haushaltsjahr 2017**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 558/2014 des Rates vom 6. Mai 2014 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens Clean Sky 2<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 12,

gestützt auf die Finanzregelung des gemeinsamen Unternehmens Clean Sky 2, die vom Verwaltungsrat des gemeinsamen Unternehmens am 19. April 2016 angenommen wurde,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung des gemeinsamen Unternehmens Clean Sky 2 (im Folgenden "gemeinsames Unternehmen") für das Haushaltsjahr 2017 und der Vermögensübersicht des gemeinsamen Unternehmens zum 31. Dezember 2017 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss des gemeinsamen Unternehmens für das Haushaltsjahr 2017, dem die Antworten des gemeinsamen Unternehmens auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind<sup>2</sup>,

---

<sup>1</sup> ABl. L 169 vom 7.6.2014, S. 77.

<sup>2</sup> ABl. C 452 vom 14.12.2018, S. 18.



in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat ist erfreut darüber, dass die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2017 keiner Erläuterungen bedürfen.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan des gemeinsamen Unternehmens so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu seiner Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor des gemeinsamen Unternehmens Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2017 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

---

**EMPFEHLUNG DES RATES**  
**vom**  
**zur Entlastung des Exekutivdirektors**  
**des gemeinsamen Unternehmens "Initiative Innovative Arzneimittel 2"**  
**zur Ausführung des Haushaltsplans**  
**des gemeinsamen Unternehmens "Initiative Innovative Arzneimittel 2"**  
**für das Haushaltsjahr 2017**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 557/2014 des Rates vom 6. Mai 2014 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens "Initiative Innovative Arzneimittel 2"<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 12,

gestützt auf die Finanzregelung des gemeinsamen Unternehmens "Initiative Innovative Arzneimittel 2", die vom Verwaltungsrat des gemeinsamen Unternehmens am 22. Dezember 2015 angenommen wurde,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung des gemeinsamen Unternehmens "Initiative Innovative Arzneimittel 2" (im Folgenden "gemeinsames Unternehmen") für das Haushaltsjahr 2017 und der Vermögensübersicht des gemeinsamen Unternehmens zum 31. Dezember 2017 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss des gemeinsamen Unternehmens für das Haushaltsjahr 2017, dem die Antworten des gemeinsamen Unternehmens auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind<sup>2</sup>,

---

<sup>1</sup> ABl. L 169 vom 7.6.2014, S. 54.

<sup>2</sup> ABl. C 452 vom 14.12.2018, S. 57.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2017 bedürfen einer Erläuterung durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten ist. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seiner Erläuterung gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan des gemeinsamen Unternehmens so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu seiner Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor des gemeinsamen Unternehmens Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2017 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

---

**ERLÄUTERUNG ZUM  
ENTWURF EINER EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DES  
GEMEINSAMEN UNTERNEHMENS "INITIATIVE INNOVATIVE ARZNEIMITTEL 2"**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof zu der Auffassung gelangt ist, dass der Jahresabschluss des gemeinsamen Unternehmens in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild seiner Finanzlage zum 31. Dezember 2017 sowie der Ergebnisse seiner Vorgänge; seines Cashflows und der Veränderungen des Nettovermögens für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung des gemeinsamen Unternehmens vermittelt und dass die dem Jahresabschluss des gemeinsamen Unternehmens für das Haushaltsjahr 2017 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat fordert das gemeinsame Unternehmen auf, zur Verbesserung seiner Haushaltsvorausschätzungen die Planung und Überwachung von Mittelübertragungen zu verbessern.

---

**EMPFEHLUNG DES RATES**  
**vom**  
**zur Entlastung des Exekutivdirektors**  
**des gemeinsamen Unternehmens "Brennstoffzellen und Wasserstoff 2"**  
**zur Ausführung des Haushaltsplans**  
**des gemeinsamen Unternehmens "Brennstoffzellen und Wasserstoff 2"**  
**für das Haushaltsjahr 2017**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 559/2014 des Rates vom 6. Mai 2014 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens "Brennstoffzellen und Wasserstoff 2"<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 12,

gestützt auf die Finanzregelung des gemeinsamen Unternehmens "Brennstoffzellen und Wasserstoff 2", die vom Verwaltungsrat des gemeinsamen Unternehmens am 20. Mai 2016 angenommen wurde,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung des gemeinsamen Unternehmens "Brennstoffzellen und Wasserstoff 2" (im Folgenden "gemeinsames Unternehmen") für das Haushaltsjahr 2017 und der Vermögensübersicht des gemeinsamen Unternehmens zum 31. Dezember 2017 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss des gemeinsamen Unternehmens für das Haushaltsjahr 2017, dem die Antworten des gemeinsamen Unternehmens auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind<sup>2</sup>,

---

<sup>1</sup> ABl. L 169 vom 7.6.2014, S. 108.

<sup>2</sup> ABl. C 452 vom 14.12.2018, S. 48.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat ist erfreut darüber, dass die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2017 keiner Erläuterungen bedürfen.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan des gemeinsamen Unternehmens so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu seiner Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor des gemeinsamen Unternehmens Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2017 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

---

**EMPFEHLUNG DES RATES**  
**vom**  
**zur Entlastung des Exekutivdirektors**  
**des gemeinsamen Unternehmens "Elektronikkomponenten und -systeme für eine**  
**Führungsrolle Europas" (ECSEL)**  
**zur Ausführung des Haushaltsplans**  
**des gemeinsamen Unternehmens ECSEL**  
**für das Haushaltsjahr 2017**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 561/2014 des Rates vom 6. Mai 2014 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens ECSEL<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 12,

gestützt auf die Finanzregelung des gemeinsamen Unternehmens ECSEL, die vom Verwaltungsrat des gemeinsamen Unternehmens am 10. Oktober 2016 angenommen wurde,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung des gemeinsamen Unternehmens ECSEL (im Folgenden "gemeinsames Unternehmen") für das Haushaltsjahr 2017 und der Vermögensübersicht des gemeinsamen Unternehmens zum 31. Dezember 2017 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss des gemeinsamen Unternehmens für das Haushaltsjahr 2017, dem die Antworten des gemeinsamen Unternehmens auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind<sup>2</sup>,

---

<sup>1</sup> ABl. L 169 vom 7.6.2014, S. 152.

<sup>2</sup> ABl. C 452 vom 14.12.2018, S. 27.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2017 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten sind. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan des gemeinsamen Unternehmens so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu seiner Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor des gemeinsamen Unternehmens Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2017 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

---



**ERLÄUTERUNGEN ZUM  
ENTWURF EINER EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DES  
GEMEINSAMEN UNTERNEHMENS "ELEKTRONIKKOMPONENTEN UND -SYSTEME  
FÜR EINE FÜHRUNGSROLLE EUROPAS" (ECSEL)**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof zu der Auffassung gelangt ist, dass der Jahresabschluss des gemeinsamen Unternehmens in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild seiner Finanzlage zum 31. Dezember 2017 sowie der Ergebnisse seiner Vorgänge; seines Cashflows und der Veränderungen des Nettovermögens für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung des gemeinsamen Unternehmens vermittelt und dass die dem Jahresabschluss des gemeinsamen Unternehmens für das Haushaltsjahr 2017 zugrunde liegenden Vorgänge – mit Ausnahme des nachstehend dargelegten Sachverhalts – in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat bedauert erneut das eingeschränkte Prüfungsurteil des Rechnungshofs zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Jahresabschluss zugrunde liegenden Vorgänge des gemeinsamen Unternehmens, das darauf beruht, dass die Methoden und Verfahren der nationalen Förderstellen für Projekte des Siebten Forschungsrahmenprogramms (RP7) erheblich voneinander abweichen. Er fordert das gemeinsame Unternehmen auf, seine Kontrollstrategien für die Umsetzung nationaler Ex-post-Prüfungen soweit zu verbessern, dass hinreichende Sicherheit für die Berechnung einer einzigen zuverlässigen gewichteten Fehlerquote besteht.

Der Rat fordert das gemeinsame Unternehmen nachdrücklich auf, die Mängel bei der Abwicklung der Vergabeverfahren für Verwaltungsleistungen zu beseitigen.

Schließlich fordert der Rat das gemeinsame Unternehmen auf, den Kontrollverzicht durch das Management und Abweichungen von den festgelegten Abläufen und Verfahren in seinem Ausnahmenverzeichnis ordnungsgemäß zu dokumentieren.

**EMPFEHLUNG DES RATES**  
**vom**  
**zur Entlastung des Exekutivdirektors**  
**des gemeinsamen Unternehmens für biobasierte Industriezweige**  
**zur Ausführung des Haushaltsplans**  
**des gemeinsamen Unternehmens für biobasierte Industriezweige**  
**für das Haushaltsjahr 2017**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 560/2014 des Rates vom 6. Mai 2014 zur Gründung des gemeinsamen Unternehmens für biobasierte Industriezweige<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 12,

gestützt auf die Finanzregelung des gemeinsamen Unternehmens für biobasierte Industriezweige, die vom Verwaltungsrat des gemeinsamen Unternehmens am 23. Dezember 2015 angenommen wurde,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung des gemeinsamen Unternehmens für biobasierte Industriezweige (im Folgenden "gemeinsames Unternehmen") für das Haushaltsjahr 2017 und der Vermögensübersicht des gemeinsamen Unternehmens zum 31. Dezember 2017 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss des gemeinsamen Unternehmens für das Haushaltsjahr 2017, dem die Antworten des gemeinsamen Unternehmens auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind<sup>2</sup>,

---

<sup>1</sup> ABl. L 169 vom 7.6.2014, S. 130.

<sup>2</sup> ABl. C 452 vom 14.12.2018, S. 10.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2017 bedürfen einer Erläuterung durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten ist. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seiner Erläuterung gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan des gemeinsamen Unternehmens so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu seiner Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor des gemeinsamen Unternehmens Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2017 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

---

**ERLÄUTERUNG ZUM  
ENTWURF EINER EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DES  
GEMEINSAMEN UNTERNEHMENS FÜR BIOBASIERTE INDUSTRIEZWEIGE**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof zu der Auffassung gelangt ist, dass der Jahresabschluss des gemeinsamen Unternehmens in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild seiner Finanzlage zum 31. Dezember 2017 sowie der Ergebnisse seiner Vorgänge; seines Cashflows und der Veränderungen des Nettovermögens für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung des gemeinsamen Unternehmens vermittelt und dass die dem Jahresabschluss des gemeinsamen Unternehmens für das Haushaltsjahr 2017 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat fordert das gemeinsame Unternehmen auf, die Zahl der Vorschläge pro Thema zu begrenzen, indem in den Aufrufen auf Themenebene ein vorläufiges Budget festgelegt wird.

---

**EMPFEHLUNG DES RATES**  
**vom**  
**zur Entlastung des Exekutivdirektors**  
**des gemeinsamen Unternehmens Shift2Rail**  
**zur Ausführung des Haushaltsplans**  
**des gemeinsamen Unternehmens Shift2Rail**  
**für das Haushaltsjahr 2017**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 642/2014 des Rates vom 16. Juni 2014 zur Errichtung des Gemeinsamen Unternehmens Shift2Rail<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 12,

gestützt auf die Finanzregelung des gemeinsamen Unternehmens Shift2Rail, die vom Verwaltungsrat des gemeinsamen Unternehmens am 11. Dezember 2015 angenommen wurde,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung des gemeinsamen Unternehmens Shift2Rail (im Folgenden "gemeinsames Unternehmen") für das Haushaltsjahr 2017 und der Vermögensübersicht des gemeinsamen Unternehmens zum 31. Dezember 2017 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss des gemeinsamen Unternehmens für das Haushaltsjahr 2017, dem die Antworten des gemeinsamen Unternehmens auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind<sup>2</sup>,

---

<sup>1</sup> ABl. L 177 vom 17.6.2014, S. 9.

<sup>2</sup> ABl. C 452 vom 14.12.2018, S. 76.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat ist erfreut darüber, dass die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2017 keiner Erläuterungen bedürfen.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan des gemeinsamen Unternehmens so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu seiner Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor des gemeinsamen Unternehmens Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2017 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

---